

Kinder - und Jugendschutz Konzept



SSV Zuffenhausen e.V., Hirschsprungallee 12, 70435 Stuttgart





Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Sexualisierte Gewalt
3. Risikoanalyse
4. Verhaltensregeln
5. Vorgang und Ablaufverhalten
6. Vertrauenspersonen und
Kinderschutzbeauftragt
7. Ehren-Verhaltenskodex





1. Präambel

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Pflicht, sexualisierte Gewalt sowie jede Form der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und konsequent dagegen vorzugehen. Im Vereinssport sind Emotionalität und körperliche Aktionen regelmäßig Teil von Spiel, Wettkampf, Training und Bewegung – dennoch müssen Grenzen des Schutzes jederzeit gewahrt bleiben.

Der **SSV Zuffenhausen e.V.** verpflichtet sich, alle Schutzbefohlenen zu schützen. Schutzbefohlene sind insbesondere Kinder und Jugendliche, Sportlerinnen und Sportler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie sämtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Vereins. Niemand soll bei uns Gewalt oder Diskriminierung erfahren.

Der Vorstand des **SSV Zuffenhausen e.V.** verfügt über **zwei Kinderschutzbeauftragte**, die als zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes tätig sind. Sie sind zuständig für die Prävention sexualisierter Gewalt, stehen Betroffenen vertraulich zur Seite und koordinieren die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes des Vereins.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept dient der vorbeugenden Verhinderung von Missbrauchsfällen und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie allen im Verein tätigen Personen – unabhängig davon, ob sie ehren- oder hauptamtlich tätig sind.

Alle Mitglieder, Ehrenamtlichen und Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger des **SSV Zuffenhausen e.V.** sind verpflichtet, das Kinder- und Jugendschutzkonzept einzuhalten.

2. Sexualisierte Gewalt

Bislang existiert keine einheitliche gesetzliche Definition für Formen von sexuell motivierten Grenzverletzungen und Übergriffen. Selbst im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) finden sich unterschiedliche Regelungen und Auslegungen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter sexualisierter Gewalt ein grenzverletzendes Verhalten verstanden, das auf der Ausnutzung eines Machtungleichgewichts beruht.

Grundsätzlich umfasst der Begriff drei Bereiche: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch.

Grenzverletzendes Verhalten muss nicht zwangsläufig mit einer bewussten Absicht verbunden sein. Es sollte jedoch stets wahrgenommen, angesprochen und korrigiert werden. Entscheidend ist dabei nicht, wie eine Handlung von der handelnden Person gemeint war, sondern wie sie vom Gegenüber empfunden wird (vgl. Württembergischer Landessportbund – WLSB).

Die Ausprägungen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt können sehr unterschiedlich sein und sind nicht immer leicht zu erkennen. Entscheidend ist, dass Verdachtsmomente – insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche – ernst genommen und geprüft werde

3. Risikoanalyse

Auf dem Gelände:

Weg von Kabine zur Halle / Fußballfeld

Toilettengang:

Begleiten von Kindern und
Jugendlichen Hilfestellung
bei Kleinkindern

Umkleidekabine/Duschen:

Beim Umziehen /
Duschen
Hilfestellung beim
Umziehen /
Duschen
Begleiten von
Kleinkindern

Stunden Beginn:

Begrüßung
Rituale

Hilfestellung:

Unterstützung durch Körperkontakt/
Berührung Anleitung einer Übung /
Bewegungsübung

Emotionen:

Freude nach einem Spiel /
Wettkampf Wutausbruch
Trost spenden
Teilen von Emotionen



4. Verhaltensregeln

Verhaltensregeln geben Orientierung und schaffen Handlungssicherheit. Sie unterstützen alle Beteiligten dabei, verantwortungsvoll zu handeln und tragen zugleich dazu bei, dass alle am Sportbetrieb beteiligten Personen auch vor falschen oder unberechtigten Verdächtigungen besser geschützt werden.

Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (z. B. Alkohol, Tabak, Filme und Medien) verbindlich einzuhalten.

Einzeltrainings werden ausschließlich unter Bedingungen durchgeführt, die eine Kontroll- oder Zugangsmöglichkeit für Dritte gewährleisten. Nach Möglichkeit wird dabei das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. Umkleidekabinen dürfen erst nach vorherigem Anklopfen und Rückmeldung betreten werden.

Kinder und Jugendliche werden nicht in den privaten Bereich von Trainerinnen, Trainern oder Übungsleiterinnen und Übungsleitern mitgenommen. Ebenso werden keine Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche vergeben. Trainerinnen, Trainer und Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter duschen und übernachten grundsätzlich getrennt von Kindern und Jugendlichen. Hilfestellungen und Haltungskorrekturen erfolgen nur mit dem Einverständnis der Sportlerin oder des Sportlers und dürfen deren Wohlbefinden und persönliche Grenzen nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Notsituationen.

Auch für Trainerinnen, Trainer und Übungsleitende gelten diese Vorgaben. Sie sind angehalten, bei unangemessener körperlicher oder verbaler Kontaktaufnahme durch Kinder oder Jugendliche freundlich, aber bestimmt auf ihre eigenen Grenzen hinzuweisen.

Ziel aller Trainerinnen, Trainer und Übungsleitenden ist es, die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken, sodass sie in der Lage sind, Grenzverletzungen zu erkennen, zu benennen und zu melden.

5. Vorgangs- und Ablaufverhalten

Der Schutz des Kindes, Jugendlichen oder der betroffenen Person hat stets oberste Priorität. Als ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich tätige Betreuungspersonen, Trainerinnen, Trainer sowie Betroffene selbst verhalten wir uns im Falle eines gemeldeten Vorfalls oder Verdachts besonnen und ruhig. Es ist wichtig, die verdächtige Person nicht mit dem Verdacht zu konfrontieren. Der Vorfall oder Verdacht wird unverzüglich an die im Verein benannte Vertrauensperson beziehungsweise Kinderschutzbeauftragte gemeldet.

Nach Rücksprache mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und unter der Voraussetzung, dass kein innerfamiliärer Verdacht oder Vorfall vorliegt, werden die Erziehungsberechtigten in den weiteren Prozess einbezogen. Bei offenen Fragen oder Unsicherheiten ziehen wir Fachleute und die zuständigen Ämter hinzu.

Eigenständige Ermittlungen durch die betroffenen Personen oder Vereinsmitglieder finden nicht statt. Sämtliche relevanten Beobachtungen und Gespräche, die den Verdacht betreffen, werden sorgfältig und schriftlich dokumentiert. Der Verein verpflichtet alle Beteiligten, dieses Vorgehen einzuhalten, um den Schutz der Betroffenen bestmöglich sicherzustellen.



6. Vertrauenspersonen/ Kinderschutzbeauftragte

Für den SSV Zuffenhausen e.V. stehen als Vertrauenspersonen **Claudia Englert** und **Matthias Rees** zur Verfügung. Sie sind für alle Vereinsmitglieder sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter verlässliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bereich Kinder- und Jugendschutz.

Anliegen können anonym per E-Mail an die Adresse:

kinderschutz@ssv-zuffenhausen.de

oder per Brief, eingeworfen in den Briefkasten neben dem Eingang zum Bädle.

Die Vertrauenspersonen sind zuständig für die Beratung und Unterstützung von Betroffenen sowie von Personen, die Beobachtungen oder Verdachtsmomente melden möchten. Darüber hinaus beantworten sie offene Fragen zu diesem Leitfaden und stehen im Kontakt mit Fachstellen für Prävention und Intervention, um das Schutzkonzept kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Zu ihren Aufgaben zählen außerdem die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen, Übungsleiter und Hauptamtliche, die Qualifizierung von Fachkräften, die Beantwortung von Fragen zum erweiterten Führungszeugnis sowie zum Ehrenkodex und die Vermittlung von Beratungsangeboten.

7. Ehren-Verhaltenskodex

Alle Mitglieder, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie ehrenamtlich Tätige des SSV Zuffenhausen e.V. sind verpflichtet, den vom Verein beschlossenen Ehren-Verhaltenskodex einzuhalten. Dieser Kodex dient der Förderung eines respektvollen, sicheren und fairen Miteinanders und ist für alle bindend.

Der Ehren-Verhaltenskodex wird vom Vorstand beschlossen und kann bei Bedarf angepasst werden.

- **Respekt und Wertschätzung**

Alle Mitglieder behandeln einander mit Respekt und Wertschätzung, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder Leistungsstand. Diskriminierung, Mobbing und Gewalt sind untersagt.

- **Verantwortungsvolles Handeln**

Jede*r übernimmt Verantwortung für das eigene Handeln und setzt sich aktiv für den Schutz und das Wohlbefinden aller Kinder und Jugendlichen ein.

- **Grenzen achten**

Persönliche Grenzen werden respektiert und die körperliche sowie psychische Unversehrtheit geschützt. Grenzüberschreitungen werden nicht toleriert.

- **Vorbildfunktion**

Alle Mitglieder verhalten sich vorbildlich, fördern Fairness, Teamgeist und eine positive Atmosphäre.

- **Vertraulichkeit und Sensibilität**

Persönliche und sensible Informationen werden vertraulich behandelt und die Privatsphäre aller gewahrt.

- **Offenheit und Kommunikation**

Offene, ehrliche Kommunikation wird gefördert, und Unterstützung bei Fragen und Sorgen angeboten.

- **Einhaltung von Regeln und Gesetzen**

Alle Vereinsregeln, gesetzlichen Bestimmungen und das Kinder- und Jugendschutzkonzept sind einzuhalten.

- **Keine persönliche Bereicherung**

Die Position im Verein wird nicht für persönliche Vorteile oder Machtmissbrauch genutzt.